

FD Allg. Verwaltung  
- Sitzungsdienst -

Eva Reifenberger  
Telefon 06101 602-254  
Telefax 06101 602-350  
E-Mail Eva.Reifenberger@bad-vilbel.de

**Antrag der SPD- Fraktion Dortelweil  
07/16: Schul- und Kitaweginitiative in Dortelweil**

Schülerinnen und Schüler beteiligen sich zunehmend selbstständig zu Fuß und mit dem Fahrrad am Verkehr, lernen, sich in den öffentlichen Verkehrsmitteln und Verbundsystemen zurechtzufinden, und erweitern dadurch ihren Aktionsradius. Sie entwickeln Kompetenzen für eine verantwortungsvolle Teilnahme am motorisierten Verkehr.

Mobilitäts- und Verkehrserziehung ist eine übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule, aber auch von den Eltern. Sie umfasst Aspekte von Sicherheitserziehung und Sozialerziehung sowie von Umweltbildung und Gesundheitsförderung für eine verantwortungsvolle Teilnahme am Straßenverkehr. Mobilitäts- und Verkehrserziehung an Schulen leistet durch die Förderung der selbstständigen Mobilität der Schülerinnen und Schüler einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und befähigt sie, ihre soziale Rolle im Verkehr eigenständig und kompetent wahrzunehmen.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung wurden im Februar 2010 auf eine neue rechtliche Basis durch einen gemeinsamen Erlass des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums des Inneren und für den Sport gestellt. Der Erlass vom 22. Dezember 2009 (I.2 -170.000.103 – 35 – Gült. Verz. Nr. 7200 „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung durch Schulen und Polizei“) wurde im Amtsblatt des HKM, Ausgabe 2 / 2010 veröffentlicht.

Darin ist geregelt, dass die Schulleitung mindestens für die Jahrgänge 1 bis 7 einen Schulwegplan erarbeitet. Schulwegpläne im Sinne des Erlasses sind Darstellungen, in denen die sichersten Wege zur Schule empfohlen werden. In diesem Plan sind die erfahrungsgemäß und erwartungsgemäß sichersten Wege zur Schule und zurück dargestellt. Er kann aus vorhandenem Kartenmaterial entwickelt werden und außer einer Legende auch einen erläuternden Textteil haben, der ggf. auf besondere Gefahrenstellen hinweist. Diese Pläne werden gemäß Erlass jährlich überprüft.

Bei der Schulwegplanung erstreckt sich die Mitwirkung der Polizei auf eine Beratung der Schulen. Schulaufsichtsbehörden, Schulträger, Schulen und Eltern stehen beratend und unterstützend zur Seite.

Schulwegpläne sind den Eltern von Schulanfängern und neu in die Schule kommenden Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor Schulbeginn bekannt zu machen und zumindest mit den Schulanfängern zum Beginn des Schuljahrs zu besprechen.

Gemäß dem o. g. Erlass ist die Sicherung der Schulwege gemeinsame Aufgabe der Polizei und der allgemeinen Ordnungsbehörde. In der Ausführung ist sie Angelegenheit der Straßenbaulastträger.

Die Stadt bzw. die Straßenverkehrsbehörde steht regelmäßig in Kontakt zu den Schulen und ist bei der Erstellung von Schulwegeplänen gerne unterstützend tätig. Jedoch sind der Straßenverkehrsbehörde als auch der Polizei keine besondere Gefahrenpunkte in Dortelweil bekannt, die eine breit angelegte Initiative für sichere Schulwege/Kitawege rechtfertigen würden.

Es wird ergänzend hierzu darauf hingewiesen, dass gemäß der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung - AufsVO) minderjährige Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg der Aufsicht der Eltern unterliegen.

Nach Rücksprache mit dem FB Soziale Sicherung gibt es für Kita's keine Wegepläne, auch dürfen die Kita-Kinder nicht alleine nach Hause gehen.


Bezüglich der Beleuchtung der Wege ist eine Weiterleitung an den FB Techn. Dienste/Bauwesen erfolgt.

Bezugnehmend auf die Frage der 3km-Regelung ist festzuhalten, dass gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) Träger der Schülerbeförderung die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) sind. Eine Beförderung ist laut Gesetz dann notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn auf Grund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Abstandsregelung wird vom Wetteraukreis sehr konsequent umgesetzt. Verschiedene Initiativen im Wetterauer Kreistag, die sich für geänderte Kriterien bei der Beurteilung der Schulwegsicherheit aussprachen, fanden in der Vergangenheit leider keine Mehrheit. Ebenfalls abgelehnt wurde die Initiative, dass sofern Schulwegepläne vorhanden sind, aus denen eine geringe Gefährdung der Schülerinnen und Schüler ersichtlich ist, die Beförderungskosten als freiwillige Leistung vom Wetteraukreis übernommen werden, sofern der Schulweg nach Schulwegeplan eine Länge von 2km für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 6. Klasse und für Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse eine Länge von 3km übersteigt. Das Kriterium der kürzesten Wegstrecke nach Hessischem Schulgesetz sollte in diesen Fällen nicht angewandt werden. Maßgeblich sollte der in den Schulwegeplänen definierte Schulweg sein.

Anlass zu Optimismus bietet jedoch die im Koalitionsvertrag auf Kreisebene getroffene Festlegung, dass ein besonderes Augenmerk auf die Schulwege von Grundschülerinnen und Grundschulern gelegt wird. Die bisherigen Kriterien für Schulwege sollen daher auch auf der Grundlage der Schulwegepläne der Schulen weiter angepasst und konkretisiert werden.

Im Auftrag:

  
Timo Jehner  
Fachdienstleiter, Straßenverkehrsbehörde

gesehen:

  
Sebastian Wysocki  
Erster Stadtrat

Kopie:

FD Tiefbau / Abwasser  
FB Soziale Sicherung